



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 29.04.2021

Linksextreme „Cuba Sí“ kein Beobachtungsobjekt mehr

Ich nehme Bezug auf die Antworten der Schriftlichen Anfragen meiner Person. Vergleiche PI/G-4255-5/1959 I/Drs. 18/15471 sowie PI/G-4255-5/1955 I/Drs. 18/15338. Aus diesen beiden Antworten der Staatsregierung geht hervor, dass die Gruppierung Cuba Sí aktuell kein Beobachtungsobjekt ist.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Seit wann ist die Gruppierung Cuba Sí kein Beobachtungsobjekt mehr? 2
2. Welche Gründe liegen für die Einstellung der Beobachtung vor? 2
3. Wann wurde erstmals die Gruppierung beobachtet? 2
4. In welchen Jahren – seit der erstmaligen Beobachtung – wurde die Gruppierung nicht beobachtet? 2
5. Welche Gründe sind bezüglich der Antwort zu Frage 4 anzuführen? 2

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 18.05.2021

1. Seit wann ist die Gruppierung Cuba Sí kein Beobachtungsobjekt mehr?

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat die Beobachtung zum 01.10.2020 eingestellt.

2. Welche Gründe liegen für die Einstellung der Beobachtung vor?

Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV nach Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) ist nur dann eröffnet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen vorliegen, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayVSG. Liegen derartige tatsächliche Anhaltspunkte nicht oder nicht mehr vor, ist die Aufnahme bzw. die Fortführung der Beobachtung unzulässig.

Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse über extremistische Aktivitäten der Cuba Sí vor, die eine weitere Beobachtung rechtfertigen würden. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung wurde die Beobachtung eingestellt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „linksextrem“, für die Aufgabeneröffnung des BayLfV nicht relevant ist. Gegenstand des Beobachtungsauftrags sind ausschließlich extremistische Bestrebungen im o. g. Sinn.

3. Wann wurde erstmals die Gruppierung beobachtet?

4. In welchen Jahren – seit der erstmaligen Beobachtung – wurde die Gruppierung nicht beobachtet?

Zur Erfüllung seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags speichert das BayLfV Daten nur in dem Umfang, wie dies für die Einschätzung und Beurteilung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist. Daten, die für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr benötigt werden, sind gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG unwiederbringlich und nicht rekonstruierbar zu löschen. Soweit Daten gemäß der geltenden Rechtslage gelöscht wurden, kann die Staatsregierung die Fragen nicht beantworten (vgl. BayVerfGH, 20.03.2014, Az.: Vf. 72-IVa-12, insoweit besteht keine Antwortpflicht). Nach dieser gesetzlich vorgezeichneten Konstruktion ist die Fachdatenbank des BayLfV kein „Archiv“, das den jederzeitigen Abruf des (historischen) Datenbestands ermöglicht, sondern eine „lebende“, sich stetig fortentwickelnde bzw. verändernde Datei. Im Ergebnis sind in der Fachdatenbank der Verfassungsschutzbehörden NADIS daher nur solche Daten des BayLfV vorhanden, die zur Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrags aktuell (noch) erforderlich sind.

Der Beginn der Beobachtung sowie die Kontinuität der Beobachtung von Cuba Sí sind durch zwischenzeitliche Löschfristen nicht mehr belegt. Die Beobachtung endete zum in Frage 1 genannten Zeitpunkt.

5. Welche Gründe sind bezüglich der Antwort zu Frage 4 anzuführen?

Entfällt.